

Stellungnahme Kantonspolizei Thurgau

Sehr geehrter Herr Neuhaus

ich entschuldige mich für das Versäumnis, Ihre E-mail bis heute noch nicht beantwortet zu haben.

Gerne nehme ich wie folgt Stellung zu einigen Ihrer Fragen:

1. Bewusstsein für Männer als Opfer

Die Kantonspolizei weist in ihrer Statistik Männer als Opfer ebenfalls aus und erwähnt diesen Umstand ausdrücklich in jeder Schulung.

Die Sprachwahl in den Formularen wurde bewusst geschlechtsneutral gehalten - es wird von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen gesprochen.

2. Vorgehensweisen

Die Dienstanweisungen zum Thema HG schreiben das Vorgehen vor. Auftrag bei Interventionen von HG ist das ermitteln, nicht mehr wie früher das vermitteln. Die Parteien werden für die Klärung des Sachverhalts getrennt und unabhängig von ihrem Geschlecht zum Tatvorhergang befragt.

3. Unterschiede in der Beratung

Die Polizei hat keinen Beratungsauftrag, wohl aber einen Informationsauftrag an die Beteiligten. Gewaltausübende wie gewaltbetroffene Personen werden an die entsprechenden Stellen verwiesen.

4. Frauen und Wegweisung

Als Voraussetzung für eine Wegweisung sind gewisse Kriterien zu erfüllen (siehe Infobroschüre auf der Homepage www.kapo.tg.ch). Sind diese erfüllt, werden auch Frauen weggewiesen.

Im Kanton Thurgau wurde als erste Person eine Frau weggewiesen!

5. Weibliche Täterpersonen

Die forio-line welche gewaltausübende Personen unterstützt und berät überarbeitet zur Zeit ihr Konzept.

6. Männliche Opfer

Die Fachstelle Opferhilfe Thurgau berät gewaltbetroffene Personen unabhängig von ihrem Geschlecht. Bei der Kantonspolizei sind die Übermittlungsformulare für Personalien an Opfer- und Täter/innen geschlechtsneutral gehalten.

7. Varianten von HG

Verhinderung des Umgangsrechts: Wir bezeichnen diesen Umstand als Trennungsgewalt und arbeiten in diesen Fällen ganz eng mit den Vormundschaftsbehörden zusammen, welche Besuche dann begleiten, auf neutralem Boden stattfinden lassen etc.

Kuckuckskinder: es gibt einschlägige Bundesgerichtsurteile, wo dem geschädigten Vater die aufgewendeten finanziellen Ausgaben erstattet wurden.

Samenraub: könnte laut Auskunft des Staatsanwaltes strafrechtlich als Betrug, nicht aber als Gewaltdelikt angesehen werden. Die böse Absicht der Frau im Moment der Zeugung wäre wahrscheinlich sehr schwierig nachzuweisen.

Verweigerung der Unterstützungspflicht durch die Frau: müsste Thema einer neuen Beurteilung der Eheschutzmassnahmen sein. Strafrechtlich wäre der Nachweis wohl schwierig, vor allem wenn die Frau in Bezug auf Sorgfaltspflicht, Erziehung, Haushalt etc. zu keiner Klage Anlass gibt.

8. Polizeiliche Vorgehensweise bei Männern als Opfer von HG

Die Instruktionen sind explizit geschlechtsneutral gehalten und auf den Umstand von Männern als Opfer wird speziell hingewiesen. Da das Polizeikorps hauptsächlich aus Männern besteht, sorgen diese jeweils selbst dafür, dass ihre Geschlechtsgenossen nicht nur als Täter "gehandelt" werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehe gerne für weitere Fragen zur Verfügung. (Nächste Woche bin ich allerdings in den Ferien).

Freundliche Grüsse

Monica Kunz
Fachstelle Häusliche Gewalt
Kantonspolizei Thurgau
Zürcherstrasse 325, 8501 Frauenfeld
Tel. 052 728 29 05

Freitag, 25. Januar 2008 11:25